

Landgericht Coburg

Az.: 22 O 400/15

146549



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Gillot als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ausgleichsansprüche nach der Beendigung ihrer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Parteien führten im Zeitraum 2012 bis 2014 eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Von Januar 2013 bis Dezember 2014 wohnte der Kläger in der im Eigentum der Beklagten stehenden Immobilie
Am 06.03.2014 kam der gemeinsame Sohn zur Welt.

Der Kläger ist voll berufstätig und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 3.100,- €. Hinzu kommen Einnahmen für mehrere vermietete Wohnungen. Seit März 2015 ist auch die Beklagte wieder voll berufstätig und erzielt ca. 2.100,- € netto nach Abzug der Krankenversicherungskosten.

Für die Finanzierung ihrer Immobilie wandte die Beklagte während des Zusammenlebens monatlich rund 1.000,00 € auf. Der Kläger beteiligte sich an diesen Kosten nicht, er zahlte auch keine Miete. Es war jedoch zwischen den Parteien vereinbart, dass er sich durch Anschaffungen beteiligen sollte. Ebenso zahlte er für Nebenkosten an die Beklagte zunächst 150,00 €, später 200,00 € im Monat. Aufgestockt um einen Ausgleich für Verdienstaufschlag der Beklagten zahlte er ab Mai 2014 monatlich einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € an sie.

Der Kläger wandte für ein neues Esszimmer 3.000,00 € auf. Er investierte in neue Terrassenbeläge 3.191,17 €. Die Klägerin verfügte über eine Garage, die der Unterstellung ihres eigenen Pkw diente. Der Beklagte ließ für 15.700,00 € eine weitere Doppelgarage errichten, die während des Zusammenlebens dem Unterstand seiner zwei Pkw diente. Er schaffte zudem einen Trockner im Wert von 979,00 € an.

Der Kläger macht geltend, darüber hinaus für Gartenbepflanzung 882,75 € sowie für die weitere Anschaffung von Pflanzen 69,35 € und 74,85 € aufgewandt zu haben. Zudem habe er Aufwendungen von 2.975,00 € für Garagenfundamente und 2.000,00 € für weitere Bauarbeiten getragen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 28.872,12 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hinaus seit dem 25.04.2015 zu bezahlen sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.358,86 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hinaus seit dem 25.04.2015.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie macht geltend, dass ihr das Esszimmer, die neuen Terrassenbeläge und der Trockner vom Kläger geschenkt worden seien. Die Gartenbepflanzung, die der Kläger mit 882,75 € beziffert, habe insgesamt 1.700,00 € gekostet, die man hälftig geteilt habe. Die Doppelgarage habe für sie keinen Nutzen und sei im Übrigen auch undicht. Der Kläger könne sie abholen. Die Beklagte stellt weiter die Aufwendung für Garagenfundamente in Höhe von 2.975,00 € und Bauarbeiten in Höhe von 2.000,00 € in Abrede. Insbesondere habe sie die Rechnung auch nicht selbst für ihre Steuerunterlagen in Besitz. An Pflanzanschaffungen in Höhe von 69,35 € und 74,85 € habe sie keine Er-

innerung.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll vom 27.11.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.1. Der eingeklagte Betrag kann dem Kläger nicht zugesprochen werden, weil die Voraussetzungen der hierfür in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt sind.

a) Für den Kläger ist es nicht möglich, einen Zahlungsanspruch über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) herzuleiten.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2008, Aktenzeichen XII ZR 179/05) kommt ein Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht, wenn es zwischen den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu gemeinschaftsbezogenen Zuwendungen kam, denen die Vorstellung oder Erwartung zugrunde lag, dass die Lebensgemeinschaft Bestand haben werde. Dies soll dann der Fall sein, wenn derartige Zuwendungen über Leistungen im Rahmen des täglichen Zusammenlebens hinausgehen und dem Leistenden die Beibehaltung der geschaffenen Vermögenswerte nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist.

aa) Bezüglich der Garagenfundamente mit Anschaffungskosten von 2.975,00 € und weiteren Bauarbeitskosten in Höhe von 2.000,00 € kann bereits nicht von der Aufwendung derartiger Beträge durch den Kläger ausgegangen werden.

Er hat hierzu lediglich Kopien von Überweisungsträgern vorgelegt, aus denen sich zum 21.07.2014 eine Überweisung an die Beklagte in Höhe von 2.975,00 € ergibt und am 23.09.2014 eine Überweisung an die Firma _____ in Höhe von 2.000,00 €. Ohne die ergänzende Vorlage von Rechnungen lässt sich jedoch hier keine eindeutige Zuordnung zu Ausgaben herstellen, die sich auf den Bau der streitgegenständlichen Doppelgarage bezogen. Seitens der Beklagten wurde insbesondere bestritten, dass sie sich im Besitz dieser Rechnungen befindet und die Beträge von der Steuer abzusetzen. Für seinen diesbezüglichen Vortrag hat der insofern darlegungs- und beweisbelastete Kläger keinen Beweis angeboten.

bb) Soweit der Kläger den Ersatz von Aufwendungen für ein Esszimmer im Wert von 3.000,00 €, die Erneuerung des Terrassenbelages für 3.191,17 €, den Trockner im Wert von 979,00 € und die Gartenbepflanzung von 882,75 € begehrt, blieb er bereits den Beweis dafür schuldig, dass es sich um gemeinschaftsbezogene Zuwendungen handelte.

§ 313 BGB setzt einen Vertrag zwischen den Parteien voraus. Dieser wird in Anlehnung an die Handhabung ehebedingter Zuwendungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften in der Abrede gesehen, dass von der Zuwendung künftig beide Partner gleichermaßen profitieren sollen (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, 2016, § 313, Rn. 296). Die gemeinschaftsbezogene Zuwendung ist insofern zunächst von einer Schenkung abzugrenzen, die aufgrund echter Freigiebigkeit erfolgt und nicht an die Erwartung des Fortbestehens der Partnerschaft geknüpft

ist; vielmehr zu freien Verfügung des Empfängers geleistet wird (vgl. BGB, Urteil vom 09.07.2008, Aktenzeichen XII ZR 179/05).

Bei dem Esszimmer, der Terrasse und dem Trockner ist jedoch vorliegend davon auszugehen, dass der Kläger sie der Beklagten schenkweise zuwandte. Erneut ist insofern von Bedeutung, dass die Darlegungs- und Beweislast des Klägers auch die Vorstellungen der Parteien bei Vertragsschluss erfasst (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, 2016, § 313, Rn. 135). Bezüglich der genannten Gegenstände machte die Beklagte geltend, dass ihr diese vom Kläger schenkweise zugewandt wurden. Ein Beweisangebot des Klägers dafür, dass seine Leistungen im Vertrauen auf den Fortbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfolgten, unterbreitete der Kläger nicht. Soweit der Kläger den Zeugen dafür angeboten hat, dass die Beklagte die neuen Terrassenprofile bei der Firma selbst aussuchte, ist dieses Beweisthema nicht entscheidungserheblich, denn auch wenn dieser - im Übrigen auch unbestrittene - Vortrag zugrunde gelegt wird, spricht dies gerade nicht gegen eine Schenkung, sondern deutet eher darauf hin, dass auf die Wünsche der Leistungsempfängerin besondere Rücksicht genommen werden sollte, wie dies regelmäßig bei einer Schenkung der Fall ist.

Bei der Gartenbepflanzung von 882,75 € trug die Beklagte unwidersprochen vor, dass hier der Gesamtaufwendungsbetrag von rund 1.700,00 € hälftig geteilt wurde. Insofern kann auch dieser Betrag nicht als gemeinschaftsbedingte Zuwendung klassifiziert werden.

cc) Selbst wenn man die o.g. Leistungen als bewiesen im Sinne gemeinschaftsbezogene Zuwendung sehen wollte, wären sie ebenso wie die weiteren Pflanzenkosten in Höhe von 69,35 € und 74,85 € und zumindest anteilig die Kosten für die Errichtung der Doppelgaragen in Höhe von 15.700,00 €, nicht über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ersatzpflichtig, weil sie nach Sach- und Streitstand als Leistungen im Rahmen der täglichen Lebenshaltungs- und Haushaltsführung anzusehen sind. Derartige Aufwendungen sind denknötwendig vom Fortbestand der Lebensgemeinschaft unabhängig. Als Leistungen im Rahmen des täglichen Zusammenlebens sind auch größere Einmalzahlungen desjenigen Partners zu zählen, der nicht zu den laufenden Kosten beiträgt. Denn er kann nicht besser gestellt werden als derjenige Partner, dessen Aufwendungen den täglichen Bedarf decken (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2013, XII ZR 132/12).

Hier ist von Bedeutung, dass die Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat, dass der Kläger vom 01.01.2013 an mietfrei bei ihr wohnte. Dabei sind sich die Parteien unabhängig von der Streitfrage ihres Beziehungsendes einig darüber, dass er sich dort auch bis zum Monat Dezember 2014 aufhielt. Er beteiligte sich an Nebenkosten, nicht jedoch an den laufenden Kreditverbindlichkeiten, welche die Beklagte für die Immobilie in Höhe von rund 1.000,00 € monatlich in diesem Zeitraum zu tragen hatte. Vereinbart war insofern, dass der Kläger zum Ausgleich für Anschaffungen aufkommen würde. Bei einem geschätzten Mietwert in Höhe der Hälfte der zu tragenden Darlehensverbindlichkeiten, mithin 500,00 € ergibt sich über den Zeitraum von 24 Monaten ein Gesamtbetrag von 12.000,00 €.

dd) Auch soweit die Garagenkosten das übersteigen, was als Beteiligung an der gemeinsamen Lebensführung anzusehen ist, kann ein Ausgleich nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht erfolgen, da nach § 313 I BGB unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine Abwägung stattzufinden hat. Nach der Rechtsprechung ist an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass der Partner es einmal für richtig erachtet hat, dem anderen diese Leistungen zu gewähren, so dass ein korrigierender Eingriff grundsätzlich nur dann gerechtfertigt ist, wenn dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistung geschaffenen Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2013, Aktenzeichen XII ZR 132/12).

Bei der Zumutbarkeitsprüfung muss den Interessen beider Parteien Rechnung getragen werden. Da § 313 BGB letztendlich zu einer ergänzenden Vertragsauslegung führt, sind zunächst nur vertragsimmanente Kriterien heranzuziehen, um den hypothetischen Parteiwillen für den Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu ermitteln. Auch die Interessen des Anpassungsgegners sind dabei zu berücksichtigen (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, 2016, § 313 Rn. 77). Zu fragen ist folglich, was die Parteien für Regelungen getroffen hätten, wenn sie über die Hoffnung auf ein langes Zusammenleben hinaus den Trennungsfall konkret bedacht hätten.

(1) Es erscheint an dieser Stelle bereits fraglich, ob die Beklagte, die bereits durch den Erwerb ihrer Immobilie mit Kreditverbindlichkeiten belastet war, die über eine Garage und auch nur einen Pkw verfügte, sich darauf eingelassen hätte, im Falle einer Trennung Ausgleichszahlungen an den Kläger für den Erwerb einer Doppelgarage zu leisten, die schwerpunktmäßig den Pkw des Klägers dienen sollte und diene und deren Anschaffungswert in ihrer eigenen Investitionskalkulation nicht enthalten waren.

(2) Aus der Prüfung der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben ergibt sich zudem, dass ein Ausgleich nur wegen solcher Leistungen in Betracht kommt, denen nach den jeweiligen Verhältnissen erhebliche Bedeutung zukommt. Spätestens hier würden die vom Kläger geltend gemachten Positionen, soweit sie sich unterhalb von 1.000,00 € bewegen, von der Ausgleichspflicht ausgenommen. Auf die Einvernahme des Zeugen zur Anschaffung und Verwendung der Pflanzen kommt es daher nicht an.

(3) Bei der Abwägung sind sodann insbesondere die Dauer der Lebensgemeinschaft, das Alter der Parteien, Art und Umfang der erbrachten Leistungen, die Höhe der dadurch bedingten und noch vorhandenen Vermögensmehrung sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 06.07.2011, XII ZR 190/08).

Vorliegend war zu bedenken, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nur ca. zwei Jahre andauerte, die Parteien mitten im Leben stehen und jeweils aus voller Berufstätigkeit ein solides monatliches Einkommen haben. Insofern ließe sich vertreten, dass nicht ersichtlich ist, weshalb bei der Beklagten nach Auflösung der Lebensgemeinschaft eine im Hinblick hierauf getätigte Zuwendung des Klägers dauerhaft verbleiben sollte.

Andererseits investierte der Kläger hier in eine Doppelgarage, welche für die Beklagte und Eigentümerin des Grundstücks, welche nur über einen Pkw und bereits über eine Garage verfügte, keinen ersichtlichen Nutzen hatte und von dieser erklärtermaßen auch nicht gewünscht, mithin zur Abholung freigegeben wird. Hinzu kommt, dass der Kläger seine Anschaffungen, wie er selbst betonte, mit Blick auf den gemeinsamen Sohn tätigte, welcher nach wie vor im Anwesen der Klägerin lebt und von dessen Gestaltung profitieren kann. Die Einkommenslage des Klägers stellt sich gegenüber der wirtschaftlichen Situation der alleinerziehenden Beklagten auch als komfortabler dar. Während der Kläger im Anwesen der Beklagten wohnte, war es ihm dabei möglich, Mieteinnahmen aus der zuvor von ihm bewohnten Wohnung zu erzielen. Es kann auch nicht der Billigkeit entsprechen, wenn die Beklagte und Mutter des gemeinsamen Kindes im Wege eines Ausgleichs der durch den Kläger getätigten Investitionen dazu verpflichtet würde, letztlich die Kindesunterhaltsleistungen des Klägers dafür aufzuwenden, einen Ausgleich zu finanzieren. Dies gilt, zumal sie als alleinerziehende, voll berufstätige Mutter insgesamt bereits erheblich größeren Belastungen ausgesetzt ist als der Kläger. Wie dargelegt, ist der größte Anteil der auf die Garagenanschaffung entfallenen Kosten bereits als Beteiligung an den allgemeinen Lebenshaltungskosten zu werten. Die Höhe einer Vermögensmehrung hat damit zuletzt keine Größenordnung mehr, die angesichts der Vermögensverhältnisse des Klägers, der über ein gutes Einkommen verfügt und zudem Eigentümer einer Immobilie mit mehreren Wohnungen in Hof ist, außer Verhältnis stünde.

(4) Nach alledem muss der Frage, ob angesichts etwaiger Schäden an der Garage überhaupt

noch eine Vermögensmehrung bei der Beklagten vorhanden ist, nicht mehr nachgegangen werden.

b) Auch ein Anspruch nach § 812 I 2 Alt. 2 BGB führt nicht zum begehrten Ausgleich der vom Kläger erbrachten Leistungen.

Streitig ist bereits, ob die *condictio ob rem* neben dem Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage noch Anwendung finden kann (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 313 Rn. 177 ff.). Folgt man der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2008, Aktenzeichen XII ZR 179/05), so besteht für den Empfänger einer Leistung die Pflicht zur Herausgabe der Zuwendung, sofern der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist. Der Bereicherungsanspruch setzt dabei voraus, dass mit dem Empfänger der Leistung eine Willensübereinstimmung erzielt worden ist; einseitige Vorstellungen genügen an dieser Stelle nicht. Dabei trägt derjenige, der den Bereicherungsanspruch geltend macht, die volle Darlegungs- und Beweislast (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.2009, Aktenzeichen XII ZR 163/07).

Dem vermochte der Kläger hier nicht zu genügen. Zwar kann eine Zweckabrede auch darin liegen, dass die Partner zwar keine gemeinsamen Vermögenswerte schaffen wollten, der eine aber das Vermögen des anderen in der Erwartung vermehrt, an dem erworbenen Gegenstand langfristig partizipieren zu können (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2008, Aktenzeichen XII ZR 179/05). Der Kläger beruft sich auch darauf, seine Investitionen im Vertrauen darauf getätigt zu haben, dass er mit der Beklagten nachhaltig zusammenleben würde. Andererseits führte er explizit aus, dass die von ihm getätigten Aufwendungen für ihn im Zusammenhang mit der Geburt des gemeinsamen Sohnes standen und er erklärtermaßen für das Kind sorgen wollte. Dieses Anliegen eines Vaters wird zwar idealerweise - nicht jedoch zwingend - im Rahmen einer intakten Paarbeziehung umgesetzt. Investitionen in das Anwesen der Beklagten haben auch nach der Trennung für das gemeinsame Kind, welches dort seinen Lebensmittelpunkt hat, Sinn und Relevanz. Darüber hinaus legte die Beklagte unbestritten dar, dass Anschaffungen des Klägers als Ausgleich dafür erfolgen sollten, dass er weder Miete an sie zahlte noch sich an den laufenden Verbindlichkeiten beteiligte.

c) Ansprüche aufgrund eines gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsanspruchs bestehen hier für den Kläger ebenfalls nicht.

Nach den getroffenen Feststellungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien zumindest konkludent einen Gesellschaftsvertrag in Bezug auf die Ausstattung des Anwesens der Klägerin geschlossen haben. Wenn die Parteien - wie hier - einen Zweck verfolgen, der nicht über die Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht, bestehen grundsätzlich Zweifel an dem erforderlichen Rechtsbindungswillen, denn in diesem Bereich haben die Partner regelmäßig keine über die Ausgestaltung ihrer Gemeinschaft hinausgehenden rechtlichen Vorstellungen (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2008, Aktenzeichen XII ZR 179/05).

d) Soweit davon ausgegangen wurde, dass Zuwendungen des Klägers an die Beklagte schenkweise erfolgten, kann der Kläger auch keine Ansprüche aus § 530 I, 531 II BGB herleiten. Vortrag zu einem etwaigen groben Undank ist hier nicht erfolgt bzw. sofern der Kläger geltend macht, im Zuge der Trennung grundlos ausgesperrt worden zu sein, nicht unter Beweis gestellt.

1.2. Mangels Hauptanspruch besteht auch kein Anspruch auf Verzugszinsen und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten.

2. Die Kostenentscheidung gemäß § 91 I ZPO beruht auf dem vollständigen Unterliegen der Klä-

gerseite.

3. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich für das nur für die Beklagtenseite in den Kosten vollstreckbare Endurteil aus § 709 1, 2 ZPO.

gez.

Gillot
Richterin am Landgericht

Verkündet am 17.12.2015

gez.
Lauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle